

3. Strafvollzugsgesetz

rung zuständigen staatlichen Organ melden kann, ist die Entlassung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses entsprechend vorzu verlegen.

Anmerkungen: 1. Vgl. § 59 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

2. Die Beendigung des Vollzuges einer bis zum 4. 5. 1977 gegenüber einem Jugendlichen ausgesprochenen lebenslänglichen Freiheitsstrafe richtet sich nach § 4 des 2. StÄG. Er lautet:

Kapitel VIII

Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Zuständige Staatsorgane

§ 58

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern. Er wird in Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäusern) und Jugendhäusern durchgeführt.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und Strafarrrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen. In diesem Fall erläßt der Minister für Nationale Verteidigung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 59

(1) Das Ministerium des Innern hat unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Im Ministerium des Innern ist die Verwaltung Strafvollzug für die Verwirklichung dieser Aufgabe zuständig. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf eine qualifizierte Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser. Sie hat die Vollzugsdurchführung ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(2) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug trifft Entscheidungen über vollzugsgestaltende Maßnahmen sowie die Vollzugsorganisation und regelt die Einweisung Verurteilter in die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser entsprechend diesem Gesetz. Er ist berechtigt, Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben, und dazu verpflichtet, wenn sie

..Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Jugendlichen ausgesprochene lebenslängliche Freiheitsstrafe endet spätestens 15 Jahre nach dem Beginn des Vollzuges.“

3. Zur Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der DDR bei Übergabe des Verurteilten zum weiteren Vollzug der Strafe an den Heimatstaat vgl. § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Übergabe-Konvention (Reg.-Nr. 4.).

nicht diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

§ 60

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben in ihrem Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen erteilen Jugendhäusern die Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staats- und Justizorganen, volkseigenen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken.

Strafvollzugsangehörige

§ 61

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen zu erweitern und zu vervollkommen.

(2) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses sowie die Betreuung der Strafgefangenen wird durch den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Spezialkader (Pädagogen, Psychologen, Ärzte, Ökonomen) unterstützt.

(3) Die in Jugendhäusern tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine entsprechende pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung sozial fehlentwickelter Jugendlicher geeignet sein.

§ 62

(1) Die Strafvollzugsangehörigen haben in Verwirk-